EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL
Bauverwaltung

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Telefon 061 725 10 13
E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Bewilligungsgesuch für Bauarbeiten im Strassenareal

Gesuchsteller/in

Adresse

E-Mail

Telefon Privat Telefon Geschäft

Beschreibung

Grund

☐ Strasse ☐ Trottoir ☐ Strassensperrung

Adresse

Beanspruchte Fläche: Länge Breite Gesamt m2

Benützungsbeginn Benützungsende Anzahl Tage

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit anerkannt.

Datum Unterschrift

Beilagen ☐ Situationsplan Mst. 1:500 mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche

Wird durch die Bauverwaltung ausgefüllt.

Bewilligung

Dem Gesuchsteller werden die Bauarbeiten im Strassenareal gemäss Gesuch

☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

Auflage:_____

Gebühren:

Grundgebühr	CHF	150.--
Pro m2 und Woche CHF 2.--	CHF	_____
Total	CHF	_____

Kopie geht an: Unternehmen/Werkkommission/Technische Dienst/Feuerwehr

Datum: _____ **Bauverwaltung:** _____

EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL
Bauverwaltung

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Telefon 061 725 10 13
E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Allgemeine Bedingungen

Bewilligungsgrundlage
Grundlage für die Bewilligung ist das Baureglement vom 25. Oktober 2024.

1. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn einzureichen an: roland.ebner@witterswil.ch
2. Die Bewilligung ist in einem Exemplar am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen dem Leiter Technischer Dienst vorzuweisen

Leitungserhebung
Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:
- Vermessungsamt / Grundbuchgeometer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen
- GGA / Kabelfernsehen: interGGA AG, Reinach
- Wasser- und Abwasserleitungen: Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil
- Elektrische Leitungen: Primeo Energie, Münchenstein
- Gasleitungen: IWB Basel
- Telefon-Leitungen: Swisscom, Basel

Als integrierende Bestandteile gelten:
- Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
- Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation - Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)

Kontaktaufnahme Technischer Dienst
Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Unternehmung nimmt vor der Ausführung mit dem Technischen Dienst (Tel. 079 700 70 80) Kontakt auf, um die Signalisation, die Absperrung der Baustelle, den Strassenzustand und den Arbeitsablauf festzulegen. Die Bauarbeiten dürfen nur von einer im Tiefbau versierten Tiefbauunternehmung ausgeführt werden.

Gebühren
- Die Gebührenübersicht der Gemeinde Witterswil kann auf der Homepage www.witterswil.ch heruntergeladen werden.
- Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist. Private Regelungen (z. B. Bauherrschaft / Unternehmerschaft) sind für die Gemeinde nicht relevant.
- Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeinde, Technischer Dienst per E-Mail an philipp.grimm@witterswil.ch oder Tel. 079 700 70 80, gemeldet werden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!

Vermessungs- und Grenzpunkte
Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.

Grabenabdeckungen
Grabenabdeckungen (Stahlplatten etc.) sind auf Belagsniveau zu versenken.

Bituminöser Strassenbelag
Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein. Zurückstellung des Belageinbaus und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Technischen Dienst zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.

Schäden
Für Schäden die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.

Ausführungsarten
- Der gesamte Graben ist mit Kiessand, nach Absprache auch mit Recyclingkies aufzufüllen und zu verdichten.
- Die Gemeinde kann ME-Messungen anordnen. Der minimale Wert auf der Planie beträgt 80 MNm-2. Ungenügende Messungen gehen zu Lasten des Unternehmers.
- Randabschlüsse sind im Bereich des Leitungsgrabens nach den Normen der SNV / VSS neu zu versetzen.

Belagsaufbau
Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:
- Dilaplast an den Belagsränder
- Tragschicht Fahrbahn:
 10 cm = AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N)
 3 cm = AC 8 N
- Tragschicht Trottoir:
 7 cm = AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N)
 3 cm = AC 8 N